

Gemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil, Stetten



Musikschulreglement Musikschule Reusstal

Vom 9. August 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Grundsatz.....	1
§ 2	Ziel.....	1
II.	ORGANISATION.....	1
§ 3	Allgemeines	1
§ 4	Verbandsgemeinden.....	1
§ 5	Vorstand Schulverband Reusstal	2
§ 6	Musikschulleitung.....	2
§ 7	Musiklehrpersonen.....	2
§ 8	Musikschulsekretariat.....	2
§ 9	Rechnungsführung	2
III.	ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN MUSIKLEHRPERSONEN U. MUSIKSCHULLEITUNG ...	2
§ 10	Allgemeines	2
§ 11	Lohn Musikschulleitung	2
§ 12	Lohn Musiklehrpersonen	3
§ 13	Übergangsbestimmungen.....	3
IV.	UNTERRICHT	3
§ 14	Angebot.....	3
§ 15	Anmeldung, Eintritt und Austritt.....	4
§ 16	Absenzen, Ausschluss	4
§ 17	Schuljahr, Ausfälle und unterrichtsfreie Zeit	4
§ 18	Lehrmittel, Instrumente.....	5
§ 19	Unterrichtsort.....	5
IV.	FINANZIERUNG	5
§ 20	Grundsatz.....	5
§ 21	Schulgeld subventionierte Tarife	5
§ 22	Schulgeld nicht subventionierte Tarife.....	6

V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 23	Reglementsänderungen.....	6
§ 24	Inkrafttreten	6
	Anhang 1 Musikschulbeiträge	8
§ 25	Semestertarife Schuljahre 2021/2022 - 2025/2026.....	8
§ 26	Schlussbestimmungen.....	8

Die Einwohnergemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil und Stetten erlassen gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) Aargauisches Gesetz über die Einwohnergemeinden (SAR 171.100) und § 1 Abs. 2 Gemeindevertrag über die Führung der gemeinsamen Musikschule Reusstal

das nachfolgende Musikschulreglement der Musikschule Reusstal.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

- ¹ Die Einwohnergemeinden Fischbach-Göslikon, Künten, Niederwil und Stetten führen auf vertraglicher Basis die Musikschule Reusstal.
- ² Dieses Reglement ordnet die kommunalen Belange der Musikschule Reusstal. Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- ³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Ziel

- ¹ Die Vertragsgemeinden bieten über den kantonalen Musikunterricht hinaus an ihren jeweiligen Schulen einen ergänzenden freiwilligen Musikunterricht an.
- ² Die Musikschule Reusstal vermittelt Kindern aller Schulstufen sowie Jugendlichen und Erwachsenen eine qualifizierte musikalische Ausbildung. Der Unterricht fördert das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik und leistet damit einen Beitrag an das kulturelle Leben in den Gemeinden.

II. ORGANISATION

§ 3 Allgemeines

- ¹ Die Musikschule Reusstal ist organisatorisch ein Teil des Schulverbandes Reusstal. Die entsprechenden Verbandssatzungen gelten diesbezüglich sinngemäss.
- ² Der Schulverband Reusstal erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Insbesondere werden die Kompetenzen der einzelnen Organe sowie die Anstellungsbedingungen für die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen der Musikschule Reusstal durch den Vorstand des Schulverbandes Reusstal geregelt.

§ 4 Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Musikschule Reusstal.

§ 5 Vorstand Schulverband Reusstal

Dem Vorstand des Schulverbandes Reusstal kommt die strategische Führung der Musikschule Reusstal zu. Der Verbandsvorstand hat die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Musikschule Reusstal und die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Der Verbandsvorstand berät und unterstützt die Musikschulleitung. Er übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Musikschule Reusstal aus.

§ 6 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung ist dem Vorstand des Schulverbandes Reusstal unterstellt und ist verantwortlich für die musikpädagogische, operative und administrative Führung der Musikschule Reusstal.

§ 7 Musiklehrpersonen

Die Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt. Sie sind verantwortlich für einen qualifizierten musikalischen Unterricht an der Musikschule Reusstal.

§ 8 Musikschulsekretariat

Das Musikschulsekretariat ist der Musikschulleitung unterstellt und ist zuständig für die administrativen Belange der Musikschule Reusstal.

§ 9 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung der Musikschule Reusstal erfolgt zentral durch die rechnungsführende Gemeinde des Schulverbandes Reusstal. Für die Rechnungsführung erhält diese Gemeinde eine Aufwandentschädigung.

III. ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN MUSIKSCHULLEITUNG UND MUSIKLEHRPERSONEN

§ 10 Allgemeines

Die Anstellungsbedingungen für die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen der Musikschule Reusstal werden durch einen entsprechenden Erlass des Vorstandes des Schulverbandes Reusstal im Detail geregelt. Nachfolgende Lohnbestimmungen sind dafür verbindlich.

§ 11 Lohn Musikschulleitung

¹ Das Pensum der Musikschulleitung wird unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl festgelegt. Als Basis für die Lohnfestsetzung dient das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, SAR 411.210).

² Bei wesentlichen Veränderungen des kantonalen Lohndekrets Lehrpersonen (Stufenveränderungen, Änderungen der Berechnungsbasis etc.) behält sich die Anstellungsbehörde vor, die alten Ansätze beizubehalten oder eine neue Lohnkategorie zu entwickeln.

§ 12 Lohn Musiklehrpersonen

¹ Das Pensum der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Anzahl angemeldeter Lektionen. Als Basis für die Lohnfestsetzung dient das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, SAR 411.210).

² Bei wesentlichen Veränderungen des kantonalen Lohndekretes Lehrpersonen (Stufenveränderungen, Änderungen der Berechnungsbasis etc.) behält sich die Anstellungsbehörde vor, die alten Ansätze beizubehalten oder eine neue Lohnkategorie zu entwickeln.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die Anpassung der heutigen Gehälter der Musiklehrpersonen an die kantonale Be-
soldungslohntabelle gemäss Lohndekret Lehrpersonen erfolgt stufenweise von 75 %
bis maximal 90 % über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Regle-
ments. Die Semestertarife gemäss Anhang 1 bleiben bis und mit dem Schuljahr
2025/2026 unverändert.

IV. UNTERRICHT

§ 14 Angebot

¹ Das Unterrichtsangebot umfasst Instrumental- und Gesangsfächer.

² Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt.

³ Die Musikschule Reusstal entscheidet über das Fächerangebot und legt das mi-
nimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest. Das Fächerangebot ist für alle Ver-
tragsgemeinden identisch. Es ist jedoch nicht garantiert, dass jedes Instrument in
jeder Vertragsgemeinde unterrichtet werden kann.

⁴ Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule Reusstal ist davon abhängig, ob
genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Qualifikationen für das entspre-
chende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur
Verfügung stehen.

⁵ Die Instrumentenwahl ist im Rahmen des Angebots frei. Die Musiklehrperson be-
rät Eltern und Schüler bei Bedarf.

⁶ In begründeten Fällen, und bei entsprechender Begabung, kann ein Schüler mit
Zustimmung der Musikschulleitung und nach Anhörung der Musiklehrperson gleich-
zeitig zwei Instrumente erlernen.

⁷ Die Dauer des Musikunterrichts (Einzel- und Gruppenunterricht) wird von der Mu-
sikschule Reusstal bestimmt.

⁸ Falls genügend interessierte Musikschüler vorhanden sind, bietet die Musikschule Reusstal Ensemble- und Chorunterricht zur Förderung des gemeinsamen Musizierens an.

§ 15 Anmeldung, Eintritt und Austritt

¹ Der Schüler ist vor Beginn des neuen Schuljahres (bis 31. März) durch den Inhaber der elterlichen Sorge anzumelden. Ausnahmen sind in Absprache mit der Musikschulleitung möglich.

² Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für ein ganzes Schuljahr.

³ Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Schüler, den Unterricht regelmässig zu besuchen und zu üben.

⁴ Der Eintritt erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Ausnahmen sind in Absprache mit der Musikschulleitung möglich.

⁵ Der Austritt erfolgt auf Ende eines Schuljahres, sofern keine neue Anmeldung auf das darauffolgende Schuljahr eingegangen ist. In begründeten Fällen ist ein vorzeitiger Austritt auf Ende des ersten Semesters möglich. Über den vorzeitigen Austritt entscheidet die Musikschulleitung.

§ 16 Absenzen, Ausschluss

¹ Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so muss die Lehrperson rechtzeitig darüber informiert werden. Die dadurch ausgefallene Lektion muss von der Musiklehrperson nicht nachgeholt werden.

² Bei wiederholtem unentschuldigten Fernbleiben, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Benehmen, kann ein Schüler von der Musikschule Reusstal ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet. Der Gemeindebeitrag für das laufende Schuljahr muss von den Eltern pro rata übernommen werden.

§ 17 Schuljahr, Ausfälle und unterrichtsfreie Zeit

¹ Das Musikschuljahr entspricht demjenigen der Volksschule.

² Der Unterricht findet nicht statt: In den Schulferien, an den ortsüblichen Feiertagen und am 1. Mai (ab 13.30 Uhr). Ausfälle infolge Schulanlässen, die den Instrumentalunterricht tangieren, müssen abgesprochen werden. Die Lektionen werden nicht nachgeholt.

³ Fallen Lektionen wegen Verhinderung der Musiklehrperson aus, so ist die Musiklehrperson verpflichtet, die Schüler sowie die Musikschulleitung umgehend zu informieren. Ausfallende Lektionen der Musiklehrperson sind zu angemessenen Uhrzeiten und Tagen vor- oder nachzuholen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall). Bei längerem, zusammenhängendem Ausfall der Musiklehrperson wird nach Möglichkeit für eine Stellvertretung gesorgt.

§ 18 Lehrmittel, Instrumente

- ¹ Die Musiklehrperson bestimmt die Lehrmittel nach Alter und Eignung des Schülers. Das Notenmaterial ist von den Eltern zu bezahlen.
- ² Miete oder Kauf des benötigten Instruments ist Sache der Eltern. Die Musiklehrperson kann beratend zu Seite stehen.
- ³ Die Beschaffung, die Versicherung sowie der Unterhalt der instrumentalen Grundausrüstung an der Musikschule Reusstal ist Sache der örtlichen Gemeinden. Dazu gehören unter anderem Klavier, CD-Player, Schlagzeug, Notenständer, Wandtafel/Flipchart, abschliessbare Schränke, Tische und Stühle etc..

§ 19 Unterrichtsort

Der Musikunterricht findet wenn immer möglich in der Wohngemeinde des Schülers statt.

V. FINANZIERUNG

§ 20 Grundsatz

- ¹ Die Finanzierung der Musikschule Reusstal erfolgt durch Beiträge der Leistungsbezüger, Beiträge der Vertragsgemeinden, Beiträge des Kantons und freiwillige Beiträge.
- ² Die Beiträge der Leistungsbezüger richten sich nach Anhang 1 zu diesem Reglement.
- ³ Zahlungspflichtig sind die Leistungsbezüger. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Semester. Die Zahlungspflicht beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
- ⁴ Gesuche um Reduktion oder Erlass der Musikschulbeiträge sind an die Wohnortsgemeinde zu stellen.
- ⁵ Der Erlass der Musikschulbeiträge hat keinen Einfluss auf die Lohnfortzahlung der Musiklehrperson.

§ 21 Schulgeld subventionierte Tarife

- ¹ Schülern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden wird der Musikunterricht zu vergünstigten Konditionen angeboten. Bei den kostenpflichtigen Angeboten beträgt der Elternbeitrag maximal 50 %, wobei der Familienrabatt bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird.

² Es gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

Die Elternbeiträge sind so festzulegen, dass die Kosten der Musikschule Reusstal wie folgt gedeckt sind:

- Ensembles (Mindestanzahl 6 Schüler) gratis
- Kinder- und Jugendchor (Mindestanzahl 12 Schüler) gratis
- 1. - 9. Schuljahr: Alle Musikfächer 45 %
- Lehrlinge bzw. Jugendliche bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden 45 %

³ Für Musikschüler mit Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden wird ab dem 2. Kind mit Instrumentalunterricht aus der gleichen Familie ein Rabatt von 15 % auf dem gesamten Rechnungsbetrag gewährt.

⁴ Die Elternbeiträge werden angepasst, sobald der Kostendeckungsgrad von 45 % um +/- 5 % über- oder unterschritten wird.

⁵ Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der letzten zwei vorliegenden Jahresrechnungen der Musikschule Reusstal massgebend.

⁶ Die Semestertarife gemäss Anhang 1 bleiben bis und mit dem Schuljahr 2025/2026 unverändert.

§ 22 Schulgeld nicht subventionierte Tarife

Erwachsenen sowie auswärts wohnhaften Musikschülern bietet die Musikschule Reusstal die Möglichkeit, Kurse und Lektionen der Musikschule Reusstal zu nicht subventionierten Tarifen zu besuchen. Die Semestertarife gemäss Anhang 1 bleiben bis und mit dem Schuljahr 2025/2026 unverändert.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen können unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. i) Aargauisches Gemeindegesetz durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Künten genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Niederwil genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Stetten genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Anhang 1 Musikschulbeiträge

§ 25 Semestertarife Schuljahre 2021/2022 - 2025/2026

¹ Nachfolgende Tarife gelten für Schüler und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden.

Einzelunterricht, alle Instrumente und Gesang

<u>Lektionendauer</u>	<u>1. - 5. Klasse, Schulentlassene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr</u>	<u>6. - 9. Klasse</u>
25 Minuten	CHF 500.00	CHF 350.00
40 Minuten	CHF 800.00	CHF 650.00
50 Minuten	CHF 1'000.00	CHF 900.00

Gruppenunterricht Blockflöte

<u>Lektionendauer</u>	<u>1. - 5. Klasse</u>	
30 Minuten (2er-Gruppe)	CHF 300.00	
45 Minuten (3er-Gruppe)	CHF 300.00	

² Nachfolgende Tarife gelten für Erwachsene sowie auswärts wohnhafte Musikschüler.

Einzelunterricht, alle Instrumente (ohne Gesang)

<u>Lektionendauer</u>	<u>1. - 5. Klasse, Schulentlassene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr</u>	<u>6. - 9. Klasse</u>
25 Minuten	CHF 1'150.00	CHF 460.00
40 Minuten	CHF 1'840.00	CHF 1'150.00
50 Minuten	CHF 2'300.00	CHF 1'610.00

§ 26 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Anhang tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Künten genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Niederwil genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Von der Einwohnergemeinde Stetten genehmigt am

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG